

II-905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

17.11.1965

366/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend willkürliche Auslegung des Studienbeihilfengesetzes
durch das Bundesministerium für Unterricht

-.-.-.-.-

In § 7 Abs. 2 des Studienbeihilfengesetzes heißt es ausdrücklich, daß der Studierende das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 - 5 spätestens vier Wochen nach Beginn eines jeden Studienjahres der Studienbeihilfekommission nachzuweisen hat.

Da die Aussendung des Bundesministeriums für Unterricht, Z. 103.986-I/5/64, wonach die Vorlage der Lohnzettel im Jänner jeden Jahres erfolgen soll, zu der oben genannten Bestimmung des Studienbeihilfengesetzes in eindeutigem Widerspruch steht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

- 1) Warum erfolgte eine solche unrichtige Interpretation des Studienbeihilfengesetzes?
- 2) Sind Sie bereit, eine sofortige Zurücknahme der gegenständlichen Anweisung Ihres Ministeriums zu verfügen?

-.-.-.-.-